

Beleuchtender Bericht

Gemeindeversammlung

vom **27. Juni 2024**, 19:30 Uhr,
im Mehrzweckgebäude Stampfi,
Stampfistrasse 8, 8934 Knonau

Übersicht Geschäfte:

A. Politische Gemeinde Knonau

1. Genehmigung Jahresrechnung 2023
2. Genehmigung neue Parkierungsverordnung
3. Genehmigung Totalrevision Polizeiverordnung
4. Einzelinitiative „Mindestabstand von Windrädern“

B. Reformierte Kirchgemeinde

1. Genehmigung Jahresrechnung 2023
2. Wahl von Fabienne Zeberli als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026
3. Genehmigung neue Kirchgemeindeordnung vom 19. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Politische Gemeinde Knonau

1. Genehmigung Jahresrechnung 2023	S. 3 - 14
2. Genehmigung neue Parkierungsverordnung	S. 15 - 21
3. Genehmigung Totalrevision Polizeiverordnung	S. 22 - 36
4. Einzelinitiative „Mindestabstand von Windrädern“	S. 37 - 39

Reformierte Kirchgemeinde

1. Genehmigung Jahresrechnung 2023	S. 42 - 56
2. Wahl von Fabienne Zeberli als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026	S. 57
3. Genehmigung neue Kirchgemeindeordnung vom 19. März 2024	S. 58 - 67

Zu diesen Geschäften sind schriftliche Anträge und Berichte abgefasst worden. Die Akten zu den einzelnen Geschäften liegen auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf. Die Akten stehen auch in elektronischer Form auf www.knonau.ch zur Verfügung.

Gemeinderat Knonau

Knonau, 6. Juni 2024

Gemeinderatskanzlei
Stampfstrasse 1
8934 Knonau
Tel. 044 768 50 50
gemeinde@knonau.ch
www.knonau.ch

A. Politische Gemeinde Knonau

Geschäft 1: Genehmigung Jahresrechnung 2023

Antrag:

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Knonau zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht zur Jahresrechnung 2023

Sachverhalt:

1. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 26. März 2024 die Jahresrechnung 2023 angenommen und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2024 verabschiedet.

2. Die Jahresrechnung 2023 liegt vor und weist folgende Eckdaten auf:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	13'756'254.69
	Gesamtertrag	CHF	15'756'346.99
	Ertragsüberschuss	CHF	2'000'092.30
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben	CHF	676'186.01
	Einnahmen	CHF	196'337.45
	Nettoinvestitionen	CHF	479'848.56
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	28'448'386.41

3. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf CHF 21'378'795.09**.

Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

Zur Unterstützung in der Abteilung Präsidiales konnte der Lernende nach Abschluss seiner Ausbildung ab August bis Dezember weiterbeschäftigt werden, was im Lohnbereich zu einem Mehraufwand führte. Die zusätzliche Stelle wurde für das Jahr 2024 budgetiert. Bei der Bildung gab es eine Verschiebung vom Kindergarten (minus eine Klasse) zur Primarschule (plus eine Klasse). Bei den Asylkosten erhielten wir eine Ausgleichszahlung, da mehr Asylkinder unterrichtet wurden. Der Schulbus-Auftrag wurde neu ausgeschrieben und es konnte ein günstigerer Vertrag abgeschlossen werden. Die Sonderschulkosten waren wesentlich tiefer, weil es weniger Sonderschüler gab und Rückstellungen aufgelöst wurden. Im Gesundheitsbereich waren die Kosten für die Restfinanzierung von Heimaufenthalten wesentlich tiefer als budgetiert, dafür stiegen die Spitex-Kosten. Bei der sozialen Sicherheit fielen die Kosten für die Übernahme der KVG-Prämien bei Asylsuchenden stark ins Gewicht. Der gesetzliche Kostenanteil für Jugendheimplatzierungen hat der Kanton aufgrund der gestiegenen Kosten von CHF 87.50 auf 101.07 pro Einwohner erhöht. Die Ausgaben in der Sozialhilfe für Schweizer Bürger war wesentlich höher als budgetiert. Dafür gab es zwei Fälle, welche einen grösseren Beitrag zurückerstatten konnten. Im Asylwesen war der Aufwand leicht tiefer als budgetiert.

Von einer entspannten Situation darf trotzdem nicht ausgegangen werden, da im 2024 mit zusätzlichen asylsuchenden Personen gerechnet werden muss und der Kanton die Aufnahmequote erhöht hat. Die künftige Situation in der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe ist wie immer schwierig abzuschätzen. Aufgrund weniger umfangreicheren Belagsarbeiten, dem Wegfall von grösseren Strassenreinigungen und keinem Ersatz von Strassenbeleuchtungen konnte der Aufwand bei den Gemeindestrassen unter dem Budget gehalten werden. Zudem fiel der neue Strassenunterhaltsbeitrag des Kantons um einiges höher aus als abgeschätzt.

Auf der Ertragsseite zeigen sich höhere Grundstückgewinnsteuern, da mehr und ertragreichere Verkäufe veranlagt werden konnten. Das Depot an Grundstückgewinnsteuern betrug per Ende 2023 noch CHF 554'700.00. Bei den Gemeindesteuern haben vor allem die Steuern früherer Jahre, die Vermögenssteuern und die Quellensteuern positiv zu Buche geschlagen. Die Einkommenssteuern des Rechnungsjahres waren nur leicht tiefer als budgetiert. Die Gewinn- und Vermögenssteuern der juristischen Personen fielen für das Rechnungsjahr und die früheren Jahre einiges höher aus. Der Finanzausgleich für das 2025 musste aufgrund der höheren Steuereinnahmen 2023 etwas nach unten korrigiert werden. Durch das umsichtige Anlegen der flüssigen Mittel in Festgeldanlagen konnten knapp CHF 35'000.00 an Zinsen erwirtschaftet werden.

Zusammenfassung Erläuterungen 2023

Insgesamt wurden die Aufwände 2023 sehr gut budgetiert. Die Differenz zum Budget beträgt lediglich ca. CHF 130'000.00. Der Überschuss von CHF 2'000'092.30 ist in erster Linie auf die höheren Einnahmen bei den Gemeindesteuern und den Grundstückgewinnsteuern zurückzuführen.

Abschluss Eigenwirtschaftsbetriebe

Die Eigenwirtschaftsbetriebe Wasser, Abwasser und Abfall schliessen wie folgt ab:

	Rechnung 2023		Budget 2023		Stand Spezialfinanzierung 31.12.2023
Wasser	- CHF	32'745.05	- CHF	97'600.00	CHF 1'986'984.21
Abwasser	- CHF	425'548.59	- CHF	121'800.00	CHF 48'041.80
Abfall	- CHF	14'316.60	- CHF	46'300.00	CHF 4'616.53

Die Spezialfinanzierung im Wasser ist trotz Defizit nach wie vor hoch. Doch mit dem Bau eines neuen Reservoirs steht in den nächsten 2-3 Jahren eine grosse Investition an. Der Anschluss an die ARA Schönaa in Cham ging im April 2023 in Betrieb. Durch die Ausserbetriebnahme der ARA Knonau mussten diverse Anlagen ausserplanmässig auf CHF 0 abgeschrieben werden. Dieser einmalige Aufwand belief sich auf rund CHF 460'000.00. Im Abfall ist der Stand der Spezialfinanzierung Ende 2023 trotz Erhöhung der Kehrichtgrundgebühren auf einen sehr tiefen Stand gefallen. Eine weitere Erhöhung der Grundgebühr wird daher unumgänglich sein.

Die Jahresrechnung im Überblick

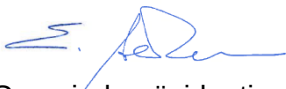
	Rechnung 2023	Budget 2023
<u>Finanzkennzahlen</u>		
Steuerfuss	96%	96%
Anzahl Einwohner	2'440	2'470
Steuerkraft pro Einwohner	2'647	2'463
Selbstfinanzierungsgrad	546%	35%
<u>Erfolgsrechnung</u>		
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	+ CHF 2'000'092.30	+ CHF 118'900.00
Direkte Steuern natürliche Personen	CHF 5'959'020.73	CHF 5'693'100.00
Direkte Steuern juristische Personen	CHF 292'673.65	CHF 197'000.00
Grundstückgewinnsteuern	CHF 1'295'187.80	CHF 600'000.00
<u>Investitionsrechnung</u>		
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF 479'848.56	CHF 1'534'900.00
<u>Bilanz</u>		
Finanzvermögen Grundstücke	CHF 2'342'400.00	
Verwaltungsvermögen allgemeiner Haushalt	CHF 10'717'873.38	
Verwaltungsvermögen Wasserversorgung	- CHF 814'397.78	
Verwaltungsvermögen Abwasserbeseitigung	- CHF 82'974.91	
Verwaltungsvermögen Abfallentsorgung	+ CHF 26'416.38	
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	CHF 2'039'642.54	
Zweckfreies Eigenkapital / Bilanzüberschuss	CHF 21'378'795.09	

Die detaillierte Jahresrechnung kann auf der Gemeinderatskanzlei oder auf der Webseite www.knonau.ch eingesehen werden.

Referentin:

Brigitta Trinkler, Finanzvorsteherin

8934 Knonau, 26. März 2024
Gemeinderat Knonau


Gemeindepäsidentin


Gemeindeschreiber



Bilanz

Passiven		01.01.2023	31.12.2023
200	Laufende Verbindlichkeiten	-3'688'435.02	-2'863'203.96
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	-350'934.25	-337'029.65
205	Kurzfristige Rückstellungen	-710'240.77	-879'537.07
	Kurzfristiges Fremdkapital	-4'749'610.04	-4'079'770.68
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
208	Langfristige Rückstellungen	-469'360.00	-607'100.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	-343'078.10	-343'078.10
	Langfristiges Fremdkapital	-812'438.10	-950'178.10
	Total Fremdkapital	-5'562'048.14	-5'029'948.78
290	Verpflichtungen (+) / Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen im EK	-2'512'252.78	-2'039'642.54
291	Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293	Vorfinanzierungen	0.00	0.00
	Zweckgebundenes Eigenkapital	-2'512'252.78	-2'039'642.54
294	Finanzpolitische Reserve	0.00	0.00
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00	0.00
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	0.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	-19'378'702.79	-21'378'795.09
	Zweckfreies Eigenkapital	-19'378'702.79	-21'378'795.09
	Total Eigenkapital	-21'890'955.57	-23'418'437.63
	Total Passiven	-27'453'003.71	-28'448'386.41

Bilanz

Aktiven		01.01.2023	31.12.2023
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	7'808'986.93	6'625'847.22
101	Forderungen	2'381'755.84	3'349'796.21
102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	4'455'830.00	6'280'425.91
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
	Umlaufvermögen	14'646'572.77	16'256'069.34
107	Finanzanlagen	3'000.00	3'000.00
108	Sachanlagen FV	2'342'400.00	2'342'400.00
	Anlagevermögen Finanzvermögen*	2'345'400.00	2'345'400.00
	Total Finanzvermögen	16'991'972.77	18'601'469.34
140	Sachanlagen VV	6'399'760.40	6'481'483.61
142	Immaterielle Anlagen	232'667.64	199'364.11
144	Darlehen	150'000.00	150'000.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	1'551'144.46	1'551'144.46
146	Investitionsbeiträge	2'127'458.44	1'464'924.89
	Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	10'461'030.94	9'846'917.07
	Total Verwaltungsvermögen	10'461'030.94	9'846'917.07
	Total Aktiven	27'453'003.71	28'448'386.41
* Total Anlagevermögen		12'806'430.94	12'192'317.07

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabengebiete (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	1'653'818.84	529'191.61	1'644'700.00	515'100.00	1'612'110.39	556'440.33
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	591'043.42	98'558.80	704'600.00	92'100.00	608'102.51	118'128.96
2	Bildung	5'457'122.10	359'877.00	5'490'700.00	234'100.00	5'415'175.08	419'892.65
3	Kultur, Sport und Freizeit	334'759.25	23'668.10	376'300.00	31'600.00	311'511.54	3'302.75
4	Gesundheit	680'255.69	140'933.00	656'700.00	140'900.00	584'378.39	0.00
5	Soziale Sicherheit	2'084'172.05	1'003'465.70	2'053'100.00	686'000.00	2'021'677.05	737'105.56
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	989'134.29	451'363.78	1'052'600.00	386'700.00	872'254.34	189'432.15
7	Umweltschutz und Raumordnung	1'219'595.27	1'085'966.85	1'096'700.00	908'300.00	796'014.52	662'942.82
8	Volkswirtschaft	41'093.80	277'740.60	55'400.00	210'800.00	32'424.85	251'436.15
9	Finanzen und Steuern	705'259.98	11'785'581.55	757'700.00	10'801'800.00	1'311'095.42	15'266'924.81
Total Aufwand / Ertrag		13'756'254.69	15'756'346.99	13'888'500.00	14'007'400.00	13'564'744.09	18'205'606.18
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		2'000'092.30		118'900.00		4'640'862.09	
Total		15'756'346.99	15'756'346.99	14'007'400.00	14'007'400.00	18'205'606.18	18'205'606.18

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktionen		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG						
02	Allgemeine Dienste					86'387.85	
021	Finanz- und Steuerverwaltung	289'818.77	19'377.20	180'000.00		86'387.85	
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	289'818.77	19'377.20	180'000.00		28'882.35	
5060.00	Mobilien					28'882.35	
INV00111	0210 Gemeindeverwaltung, Neumöblierung Finanzabteilung					28'882.35	
022	Allgemeine Dienste, übrige	30'195.95				28'882.35	
0220	Allgemeine Dienste, übrige	30'195.95				28'882.35	
5060.00	Mobilien						
INV00152	0220 Gemeindeverwaltung, Einrichtung zusätzliches Büro						
029	Verwaltungsliegenschaften, übrige	30'195.95					
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige	259'622.82	19'377.20	180'000.00		57'505.50	
5000.00	Grundstücke	259'622.82	19'377.20	180'000.00		57'505.50	
INV00110	0290 ARA, Rückkauf Grundstück (für GVRZ)	38'694.20				6'182.10	
INV00166	0290 ARA, Rückkauf Grundstück Kat.Nr. 1532	114.05				6'182.10	
5040.00	Hochbauten	38'580.15					
INV00118	0290 Gemeindehaus + Stampfi, Umbau Heizsystem	114'572.45		100'000.00			
INV00122	0290 Gemeindehaus, Sanierung Wohnung (2023)	94'773.65		70'000.00			
INV00147	0290 Werkhof, Neubau	19'798.80		30'000.00			
5040.14	Umnutzung Betriebsgebäude ARA für					19'798.80	
INV00058	0290 Werkhof, Umnutzung ehem. Betriebsgebäude ARA in Büro	106'356.17		80'000.00		19'798.80	
5040.23	Sanierung Wohnung Gemeindehaus (2022)	106'356.17		80'000.00		31'524.60	
INV00095	0290 Gemeindehaus, Sanierung Wohnung (2022)					31'524.60	
6350.00	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen						
INV00118	0290 Gemeindehaus + Stampfi, Umbau Heizsystem		19'377.20				

Einzelkonten nach Funktionen		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT						
16	Verteidigung						
161	Militärische Verteidigung						
1610	Militärische Verteidigung	106'001.10	36'233.75	101'000.00		1'129.00	1'128.82
5040.00	Hochbauten	20'808.30	36'233.75	101'000.00		1'129.00	1'128.82
INV00134	1610 Schützenhaus, Ersatz Trefferanzeige (2023)	20'808.30		21'000.00			
5040.15	Dachsanierung Schützenhaus	85'192.80		80'000.00			
INV00059	1610 Schützenhaus, Dachsanierung	85'192.80		80'000.00			
6340.00	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen						
INV00059	1610 Schützenhaus, Dachsanierung		36'233.75				
162	Zivile Verteidigung						
1620	Zivilschutz (allgemein)						
5520.00	Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden						
INV00136	1620 Umwandlung Sicherheitsverband Albis in Beteiligung						1'128.82
6620.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände						1'128.82
INV00136	1620 Umwandlung Sicherheitsverband Albis in Beteiligung						
2	BILDUNG						
21	Obligatorische Schule						
212	Primarstufe	133'526.40	7'144.00	658'000.00	4'500.00		1'128.82
2120	Primarstufe	133'526.40	7'144.00	658'000.00	4'500.00		40'000.00
5060.00	Mobilien	29'847.30	3'266.80	3'000.00	4'500.00		40'000.00
INV00108	2120 Primarschule, Einrichtung Maker Space 2022	29'847.30	3'266.80	3'000.00	4'500.00		40'000.00
INV00138	2120 Primarschule, Umnutzung Kindergarten in Schulzimmer	950.70		3'000.00			
6360.00	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	28'896.60					
INV00108	2120 Primarschule, Einrichtung Maker Space 2022		3'266.80		4'500.00		40'000.00
217	Schulliegenschaften						
2170	Schulliegenschaften						
5040.00	Hochbauten	103'679.10	3'877.20	655'000.00	4'500.00		
INV00115	2170 Turnhalle, Sanierung Duschen	103'679.10	3'877.20	655'000.00			
INV00119	2170 Kindergarten Dorf, Umbau Heizsystem	77'127.60		595'000.00			
INV00121	2170 Schulhaus, 4. Modul Raumerweiterung 2023 (inkl. Mobiliar)	48'887.40		60'000.00			
5040.12	3. Modul Schulraumerweiterung Schulhaus Aeschrain	28'240.20		35'000.00			
INV00109	2170 Schulhaus, 3. Modul Aeschrain (2022)			500'000.00			
5040.20	Neubau Turnhalle	17'281.90					
INV00071	2170 Turnhalle Neubau (Planung, Projektierung)	17'281.90					
		9'269.60		60'000.00			
		9'269.60		60'000.00			

Einzelkonten nach Funktionen		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5640.00	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen						
INV00132	7101 GWVA, Investitionsbeitrag Ersatz BW + IRL Stationen			1'600.00			
INV00133	7101 GWVA, Investitionsbeitrag Ersatz Leitung PW Maschwanden-Res. Bernhau			600.00			
				1'000.00			
INV00167	7101 GWVA, Investitionsbeitrag PW Güpf, Ersatz Hauptverteilung	1'479.39					
5640.06	Investitionsbeitrag GWVA (Leitung Bernhau bis Rinderweidhau Abschn. Ethernit)	700.00		11'000.00			
INV00063	7101 GWVA, Investitionsbeitrag Leitung Bernhau bis Rinderweidhau	700.00		11'000.00			
5640.08	Investitionsbeitrag GWVA (GWPW Maschwanden, Verwurffleitung)	2'500.00					
INV00103	7101 GWVA, Investitionsbeitrag GWPW Maschwanden Verwurffleitung	2'500.00					
6370.01	Wasseranschlussgebühren		26'600.00		60'000.00		19'000.00
INV00076	7101 Wasseranschlussgebühren 2022		26'600.00		60'000.00		19'000.00
INV00077	7101 Wasseranschlussgebühren 2023						
72	Abwasserbeseitigung	-66'165.92	106'982.50	108'800.00	80'000.00		34'051.00
720	Abwasserbeseitigung	-66'165.92	106'982.50	108'800.00	80'000.00		34'051.00
7201	Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	-66'165.92	106'982.50	108'800.00	80'000.00		34'051.00
5030.00	Übrige Tiefbauten	78'398.19		185'000.00			
INV00129	7201 Kanalisation, Ersatz Bergligasse	78'398.19		120'000.00			
INV00131	7201 Kanaluntersuchungen private Liegenschaften 2005-2016			65'000.00			
5030.06	Kanalisationsuntersuchungen 2019-2022						
INV00112	7201 Kanalisationsuntersuchungen 2022						
5290.02	Genereller Entwässerungsplan - Überarbeitung	8'260.49		45'000.00			
INV00056	7201 Genereller Entwässerungsplan - Überarbeitung	8'260.49		45'000.00			
5640.03	Investitionsbeitrag ARA (Projekt Anschluss AV an GVRZ)	-152'824.60		-121'200.00			
INV00065	7201 ARA, Investitionsbeitrag Neubau Pumpwerke und Anschlussleitung GVRZ	-152'824.60		-121'200.00			
6370.02	Kanalisationsanschlussgebühren		106'982.50		80'000.00		34'051.00
INV00080	7201 Kanalisationsanschlussgebühren 2022		106'982.50		80'000.00		34'051.00
INV00081	7201 Kanalisationsanschlussgebühren 2023						
73	Abfallwirtschaft	17'467.50		99'000.00			
730	Abfallwirtschaft	17'467.50		99'000.00			
7301	Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]	17'467.50		99'000.00			
5030.00	Übrige Tiefbauten	17'467.50		99'000.00			
INV00128	7301 Abfall, Anschaffung Unterflurcontainer	17'467.50		99'000.00			

Einzelkonten nach Funktionen		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
74	Verbauungen						
741	Gewässerverbauungen	17'041.80		60'000.00			
7410	Gewässerverbauungen	17'041.80		60'000.00			
5020.00	Wasserbau	17'041.80		60'000.00			
INV00130	7410 Uttenbergbächli, Offenlegung mit Kt. ZH	1'520.20		60'000.00			
INV00153	7410 Haselbach, Aufweitung Bachverlauf	15'521.60					
75	Arten- und Landschaftsschutz						
750	Arten- und Landschaftsschutz			15'000.00			
7500	Arten- und Landschaftsschutz			15'000.00			
5030.00	Übrige Tiefbauten			15'000.00			
INV00135	7500 Moorregeneration Büelimoos			15'000.00			
79	Raumordnung						
790	Raumordnung	21'556.30		80'000.00			
7900	Raumordnung (allgemein)	21'556.30		80'000.00			
5290.00	Übrige immaterielle Anlagen	21'556.30		80'000.00			
INV00113	7900 Dorfkermentwicklung (Chileplatz + Dorfplatz)	21'556.30		50'000.00			
5290.04	Verkehrsplan-Revision	21'556.30		50'000.00			
INV00057	7900 Verkehrsplan - Revision			30'000.00			
8	VOLKSWIRTSCHAFT						
87	Brennstoffe und Energie			30'000.00			
879	Energie, Übriges						
8790	Energie, Übriges						
5450.00	Darlehen an private Unternehmungen (HGK)						
INV00097	8790 Darlehen an private Unternehmungen HGK						
Nettoinvestition		479'848.56		1'534'900.00		1'767'926.61	
Total		676'186.01	676'186.01	1'679'400.00	1'679'400.00	1'862'106.43	1'862'106.43
9	FINANZEN UND STEUERN						
99	Nicht aufgeteilte Posten	196'337.45	676'186.01	144'500.00	1'679'400.00	94'179.82	1'862'106.43
999	Abschluss	196'337.45	676'186.01	144'500.00	1'679'400.00	84'179.82	1'862'106.43
9999	Abschluss	196'337.45	676'186.01	144'500.00	1'679'400.00	94'179.82	1'862'106.43
5900	Passivierte Einnahmen	196'337.45	676'186.01	144'500.00	1'679'400.00	94'179.82	1'862'106.43
6900	Aktiverte Ausgaben		676'186.01	144'500.00	1'679'400.00	94'179.82	1'862'106.43

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Knonau in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 26.03.2024 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand	Fr.	13'756'254.69	
Gesamtertrag	Fr.	15'756'346.99	
Ertragsüberschuss	Fr.	2'000'092.30	
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	676'186.01	
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	196'337.45	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	479'848.56	
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-	
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-	
Bilanz			
Bilanzsumme	Fr.	28'448'386.41	

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 21'378'795.09**

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Knonau finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Knonau entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

8934 Knonau, ~~xxxxxxxxxx~~ 29. April 2024

Rechnungsprüfungskommission Knonau


D. Trächsel

Präsidentin


P. Corbett
Aktuar

Geschäft 2: Genehmigung neue Parkierungsverordnung

Antrag:

1. Der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2024 wird folgender Antrag unterbreitet:

- 1.1 Die vorliegende Parkierungsverordnung der Gemeinde Knonau vom 27. Juni 2024 über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund wird genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Ausgangslage:

Seit Januar 2006 können Einwohnerinnen und Einwohner von Knonau gegen eine Gebühr eine Parkkarte für unbegrenztes Parkieren an der Chamstrasse kaufen. Ohne diese Parkkarte war ein Parkieren von 6 Stunden erlaubt. Nach der Sanierung der Chamstrasse wurden die entsprechenden Tafeln nicht mehr aufgestellt. Die Pendler, die von den Kantonen Zug und Luzern nach Knonau kommen, nutzten die Gratis-Parkplätze an der Chamstrasse und für die Anwohner gab es nur noch wenige Parkplätze. An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 wurde die überarbeitete Parkkartenverordnung zurückgewiesen. Dies veranlasste den Gemeinderat eine umfassendere Parkierungsverordnung zu erstellen.

Sachverhalt:

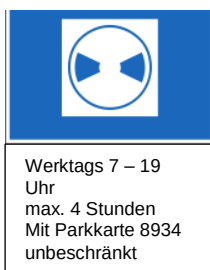
Das geltende, am 31. Oktober 2005 vom Gemeinderat Knonau genehmigte Parkkartenreglement regelt ausschliesslich das unbeschränkte Parkieren auf den signalisierten Parkfeldern an der Chamstrasse und wurde per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Nach der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 wurde die vorliegende Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund erstellt.

Die Inputs aus der Bevölkerung wurden aufgenommen:

- Die Zonen für welche die Parkierungsverordnung gelten, sind in Art. 5 definiert.
- In Art. 8 sind die Knonauer Personen und Betriebe definiert, die eine Parkkarte beziehen können.
- In Art. 9 wird der Bezug von Parkkarten für weitere Berechtigte definiert

Nach In Kraft treten der neuen Parkierungsverordnung soll dem Gemeinderat gemäss der Verordnung Art. 13 die Möglichkeit eingeräumt werden, die Gebühren für die Parkkarten jährlich zu überprüfen und per 1. Januar jeweils anpassen zu können.

Ohne Parkkarte kann werktags maximal 4 Stunden parkiert werden. Diese Parkzeit soll verhindern, dass auswärtige Personen, die mit dem Zug nach Zürich fahren die Parkplätze an der Chamstrasse benutzen. Das entsprechende Parkschild wird bei jedem 30-er Eingangstor aufgestellt.



Die Parkierungsverordnung wurde dem Bezirksrat und der zuständigen Person bei der Kantonspolizei, Abteilung Verkehrsanordnungen vorgelegt. Deren Inputs wurden in der vorliegenden Parkierungsverordnung umgesetzt.

Die neue Parkierungsverordnung sieht wie folgt aus:



Parkierungsverordnung

Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund

vom 27. Juni 2024

(gültig ab 1. Januar 2025)

Art. 1

Zweck und Gegenstand

1. Diese Verordnung regelt das Parkieren und die Beschränkung der Parkzeit sowie die Erhebung von Kontroll- und Benützungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Parkplätzen in der Gemeinde Knonau.
2. Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt
 - a) die Privilegierung der Anwohner und anderer Berechtigter bezüglich Nutzung der Parkplätze;
 - b) die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohner vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;
 - c) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums.
3. Parkplätze auf Privatgrund sowie Parkplätze, die im Zusammenhang mit öffentlichen Festanlässen oder sonstigen Veranstaltungen kurzfristig bereitgestellt werden oder die vorübergehend dem schlichten Gemeindegebrauch entzogen werden, unterstehen dieser Verordnung nicht.

Art. 2

Vorbehalt übergeordneten Rechts

Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere der Strassenverkehrsgesetzgebung, gehen dieser Verordnung vor.

Art. 3

Begriffe

1. Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge sowie Anhänger (inkl. Lastwagenanhänger, Wohnwagen, usw.). Davon ausgenommen sind Motorfahräder und Elektrofahräder.
2. Als öffentlicher Grund gelten alle öffentlichen Strassen und Plätze sowie allgemein zugängliche Parkplätze, die im Eigentum der Gemeinde Knonau stehen.

Art. 4

Lastwagen und Spezialfahrzeuge

1. Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von schweren Motorfahrzeugen (Gesellschafts- und Lastwagen) sowie deren Anhängern und Spezialfahrzeugen zusätzliche Vorschriften erlassen.
2. Lastwagen und Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht schwerer als 3.5 Tonnen sowie deren Anhänger können über einen bestimmten Zeitraum mit Bewilligung der Verwaltung auf dem Stampfiplatz parkiert werden. Das Parkieren solcher Motorfahrzeuge kann durch den Gemeinderat ganz verboten oder einer Gebührenpflicht unterstellt werden.

Art. 5

Zonen

1. Diese Verordnung gilt in folgenden 30-er Zonen der Gemeinde Knonau:
 - Zone Bergli/Dollägerten
 - Zone Oberdorf
 - Zone Friedhofstrasse/Grundstrasse/Stampfi
 - Zone Chamstrasse/Eschfeld

Art. 6

Parkzeitbeschränkung

1. Innerhalb der in Artikel 5 ausgeschiedenen Zonen gilt werktags zwischen 7.00 und 19.00 Uhr grundsätzlich eine Parkzeitbeschränkung von 4 Stunden.
2. Der Gemeinderat Knonau kann in begründeten Fällen abweichende Parkzeitbeschränkungen in den in Artikel 5 ausgeschiedenen Zonen verfügen.

Art. 7

Ausnahmen Stampfiplatz

1. Auf dem Stampfiplatz darf mit Parkkarte höchstens 24 Stunden parkiert werden. Beim Sperren des Platzes muss das Motorfahrzeug weggestellt werden.
2. Bei Veranstaltungen/Anlässen kann der Gemeinderat die maximale Parkzeit auf dem Stampfiparkplatz mittels Abdeckung der Tafel aufheben oder das Parkieren verbieten.
3. An öffentlichen Veranstaltungen/Anlässen auf dem Stampfiplatz wie Musik im Dorf, 1. Augustfeier und Chilbi, kann der Gemeinderat die allgemeinen Parkierregeln auf einzelnen Strassenabschnitten aufheben. Dies wird entsprechend signalisiert.

Art. 8

Parkkarten

1. Für das zeitlich unbefristete Parkieren in den 30-er Zonen werden gegen Gebühr Parkkarten ausgestellt.
2. Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf Parkkarten, sofern ihr Wohnsitz bzw. ihr Betriebsdomizil in der Gemeinde Knonau liegt.
 - a) Einwohner und Wochenaufenthalter der Gemeinde Knonau für jedes auf ihren Namen und ihre Knonauer Adresse eingelöste Motorfahrzeug;
 - b) Einwohner und Wochenaufenthalter der Gemeinde Knonau für jedes ihnen nachweisbar zum Gebrauch überlassene Motorfahrzeug;
 - c) in der Gemeinde Knonau ansässige Betriebe maximal 2 Parkkarten für auf ihren Namen und ihre Knonauer Adresse eingelöste Motorfahrzeuge.
3. Ein Berechtigter erhält eine Parkkarte für das oder die von ihm benutzten Fahrzeuge, d.h. eine Parkkarte kann für mehrere Motorfahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Autokennzeichen vermerkt sind. Maximal können drei Motorfahrzeuge pro Parkkarte registriert werden.
4. Die Parkkarte ist (Vorderseite von aussen gut sichtbar) hinter der Frontscheibe anzubringen, sobald das Fahrzeug in einer der genannten 30-er Zonen der Gemeinde Knonau parkiert wird.

Art. 9

Weitere Parkkarten

1. Personen mit Arbeitsort in Knonau können Monats- bzw. Jahreskarten beziehen.
2. Betriebe können für die Dauer einer gewerblichen Tätigkeit eine Tages- oder Monatsparkkarte beziehen.
3. Tagesparkkarten für Besucherinnen und Besucher gelten für 24 Stunden ab Ausstellungszeitpunkt. Sie müssen von den Anwohnerinnen und Anwohner bezogen werden.

Art. 10

Nachtparkieren

1. Wer ein Motorfahrzeug, einen Wohnwagen oder einen Anhänger regelmässig nachts zwischen 19:00 und 07:00 Uhr auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abstellt, benötigt eine gebührenpflichtige Bewilligung.
2. Die Voraussetzung der Regelmässigkeit ist gegeben, wenn das Motorfahrzeug, der Wohnwagen oder der Anhänger während eines Monats mindestens dreimal nachts auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abgestellt wird.
3. In den Parkkarten nach Art. 8 und Art. 9 ist die Bewilligung zum nächtlichen Abstellen des Motorfahrzeugs, des Wohnwagens oder des Anhängers auf öffentlichem Grund enthalten.

Art. 11

Anzahl Bewilligungen

1. Die Gesamtzahl der Parkkarten (Jahres-, Monats- und Tagesparkkarten) kann durch einen Beschluss des Gemeinderates limitiert werden.
2. Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, Signale, Markierungen und Strassenverkehrsrecht zu beachten.

Art. 12

Gültigkeitsdauer

Parkkarten werden ab Ausstellungszeitpunkt für die Dauer von einem Jahr (365 Tage), einem Monat (30 Tage), einem Tag (24 h) ausgestellt.

Art. 13

Gebührenfestlegung

1. Die Parkkarten-Gebühr deckt die Kosten für die Erhebung von Kontroll- und Benützungsgebühren der entsprechenden Parkplätze.
2. Die Gebühren sind beim Bezug der Parkkarte respektive bei der Erneuerung oder Rückgabe zu entrichten.
3. Die Gebühren werden mittels Gemeinderatsbeschluss festgesetzt und jeweils im Anhang dieser Verordnung nachgeführt. Die Gebühren für die Parkkarten werden jährlich überprüft und können jeweils per 1. Januar durch den Gemeinderat angepasst werden.

Art. 14

Rückerstattung/Ersatz der Parkkarte

1. Rückerstattungen von Parkkarten sind nur für volle Kalendermonate möglich. Der Gemeinderat kann eine angemessene Bearbeitungsgebühr festlegen.
2. Bei Verlust der Parkkarte kann gegen eine Bearbeitungsgebühr bei der zuständigen Abteilung eine Ersatzkarte beantragt werden.

Art. 15

Verfahren

1. Die Parkierungsbewilligung wird auf Gesuch hin von der Verwaltung erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 8, 9 und 10 dieser Verordnung gegeben sind.
2. Es ist Sache des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin, die Berechtigung nachzuweisen.
3. Gesuche sind schriftlich mit speziellem Antrags-Formular der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Art. 16

Erlöschen der Gültigkeit

1. Parkkarten verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind, ihre Gültigkeit abgelaufen ist oder wenn sie missbräuchlich verwendet wurden.
2. Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr verwendet werden.
3. Änderungen der auf der Parkierungsbewilligung vermerkten Tatsachen sind innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Abteilung zu melden.

Art. 17

Strafbestimmungen

1. Widerhandlungen gegen diese Verordnung, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten, werden – soweit nicht die Strafbestimmungen von Art. 90 Ziff. 1 SVG zur Anwendung gelangen – nach den Vorschriften der Gemeinde Knonau mit Busse bestraft.
2. Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes oder den Strafbestimmungen der Bussenverordnung der Gemeinde Knonau geahndet.

Art. 18

Rechtsmittel

1. Bei ablehnenden Gesuchen oder bei Entzug der Bewilligung kann beim Gemeinderat eine Neu Beurteilung innert 30 Tagen ab Empfang des Entscheids verlangt werden.
2. Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Affoltern, 8910 Affoltern, Rekurs erhoben werden.

Art. 19

Inkrafttreten

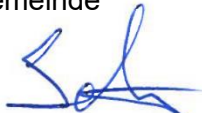
1. Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 16. April 2024 abgenommen und am 27. Juni 2024 durch die Gemeindeversammlung genehmigt worden. Sie tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.
2. Alle bisherigen Regelungen (auch das Parkkarten-Reglement vom 31. Oktober 2005) werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Knouau, 27. Juni 2024

Im Namen der politischen Gemeinde



Gemeindepräsidentin
Esther Breitenmoser



Gemeindeschreiber
Sven Alini

Referentin:

Brigitta Trinkler, Sicherheitsvorsteherin

8934 Knouau, 16. April 2024
Gemeinderat Knouau



Gemeindepräsidentin



Gemeindeschreiber



Geschäft 3: Genehmigung Totalrevision Polizeiverordnung

Antrag:

1. Der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2024 wird folgender Antrag unterbreitet:

- 1.1 Die vorliegende Polizeiverordnung der Gemeinde Knonau vom 27. Juni 2024 wird genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Ausgangslage:

Die aktuelle Polizeiverordnung wurde per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Diese Verordnung entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Der Bezirksrat hat deshalb bei der Visitation im November 2023 eine Totalrevision der geltenden Polizeiverordnung vorgeschlagen. Mittels Anfrage wurde zudem von Seiten der Bevölkerung eine Einschränkung für das Abbrennen von Feuerwerk gefordert.

Sachverhalt:

Die neue Polizeiverordnung ist zwischenzeitlich ausgearbeitet und vom Statthalteramt des Bezirks Affoltern inhaltlich geprüft worden. Rückmeldungen des Statthalteramts und das mittels Anfrage geforderte Anliegen für eine Einschränkung beim Abbrennen von Feuerwerk sind in die vorliegende Fassung der neuen Polizeiverordnung eingeflossen.

Nachfolgend sind die wichtigsten Neuerungen aufgeführt:

- Die einzelnen Artikel sind mit Absätzen gegliedert.
- Die Themen wurden neu geordnet.
- Identitätsnachweis wurde gestrichen, da nach Bundesgesetz kein Ausweis auf sich getragen werden muss.
- Neu wird in Art. 5 die Überwachung des öffentlichen Raumes geregelt.
- Die Benützung des öffentlichen Grundes im Allgemeinen ist in Art. 13 genauer definiert.
- In Art. 21 sind neu die allgemeinen Ruhezeiten definiert.
- In Art. 25 ist neu der Baulärm geregelt.
- In Art. 26 ist neu das Abbrennen von Feuerwerk definiert.
- In Art. 29 ist neben der Verunreinigung durch Fahrzeuge auch das Littering und die unsachgemässe Entsorgung von Hauskehricht geregelt.
- In Art. 30 ist das Verbrennen von Gartenabfällen sowie Feuer im Freien geregelt.
- Im Bereich Tierhaltung wurde in Art. 32 neu die Verunreinigung durch Tiere geregelt.
- Im Bereich Einwohnerkontrolle wurden die bisherigen Artikel in Art. 34 zusammengefasst und auf die Bestimmungen des kantonalen Rechts verwiesen.
- In Art. 35 werden neu alle Bestimmungen zur Schliessungsstunde von Gastwirtschaften zusammengefasst.

Die neue Polizeiverordnung sieht wie folgt aus:



Polizeiverordnung

der Gemeinde Knonau

vom 27. Juni 2024

(gültig ab 1. Januar 2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen	3
2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
Art. 4 Sicherheit und Ordnung	3
Art. 5 Überwachung des öffentlichen Grundes	4
Art. 6 Veranstaltungen auf Privatgrund	4
Art. 7 Schutzvorkehrungen	4
Art. 8 Schiessgelände	4
Art. 9 Waffen und verbotene Gegenstände	4
Art. 10 Rettungs- und Löscheinrichtungen	5
Art. 11 Laub-, Schnee- und Eisräumung	5
3. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes	
Art. 12 Öffentliches und privates Eigentum	5
Art. 13 Benützung des öffentlichen Grundes im Allgemeinen	6
Art. 14 Baustellen und Baumaterialien	6
Art. 15 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen	6
Art. 16 Parkieren auf öffentlichem Grund	7
Art. 17 Campieren und Nächtigen im Freien und in Fahrzeugen	7
Art. 18 Alkohol- und Suchtmittelverbot	7
Art. 19 Bepflanzungen	7
Art. 20 Schutz des Kulturlandes	7
4. Immissions- und Emissionsschutz	
Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten	8
Art. 22 Lärm	8
Art. 23 Lautsprecheranlagen	8
Art. 24 Land- und Forstwirtschaftlicher Lärm und Emissionen	9
Art. 25 Baulärm	9
Art. 26 Feuerwerk	9
Art. 27 Motorsport, Motorspielzeuge	10
Art. 28 Lichtemissionen	10
Art. 29 Verunreinigung des öffentlichen Grundes	10
Art. 30 Verbrennen von Gartenabfällen, Feuer im Freien	10
5. Tierhaltung	
Art. 31 Allgemeines	11
Art. 32 Verunreinigungen	11
Art. 33 Hundehaltung, Leinenpflicht	11
6. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	
Art. 34 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	11
7. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	
Art. 35 Schliessungsstunde	12
Art. 36 Sammlungen und Betteln	12
8. Vollzugsbestimmungen	
Art. 37 Bewilligungen	13
Art. 38 Vollzug und Vollstreckung	13
Art. 39 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	13
Art. 40 Strafbestimmungen	13
9. Schlussbestimmungen	
Art. 41 Inkrafttreten	14

1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts der Gemeinde Knonau.
2. Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.
3. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton

Art. 2 Zuständigkeit

1. Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
2. Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von diesen bezeichneten Polizeiorganen ausgeübt.
3. Die bezeichneten Organe sind berechtigt, erforderliche Kontrollen unangemeldet durchzuführen und zur Aufrechterhaltung und die zur Wiederherstellung notwendigen Anordnungen sowie Ersatzvornahmen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

1. Der Gemeinderat kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.
2. Polizeiliche Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.
3. Den Polizeiorganen ist auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.
4. Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

1. Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden oder zu solchem Handeln anzustiften.
2. Insbesondere ist es verboten:
 - a. Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
 - b. Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
 - c. An Raufereien und Streitereien teilzunehmen;
 - d. Öffentliches Ärgernis durch ungebührliches Verhalten zu erregen;
 - e. An einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für welche keine gültige Durchführungsbewilligung vorliegt.

Art. 5 Überwachung des öffentlichen Grundes

1. Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, anordnen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist. Die Überwachung ist vor Ort bekanntzumachen.
2. Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet, soweit es nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.
3. Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen, unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung, in einem Reglement erlassen.

Art. 6 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können durch den Gemeinderat verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 7 Schutzvorkehrungen

1. Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben, Sammler, Schächte, andere Bodenöffnungen sowie Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren oder allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.
2. Der Eigentümer hat seine, an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit notwendig ist. Es ist untersagt, Einzäunungen mit scharfen Spitzen zu versehen (z.B. Stacheldrahtzäune).
3. Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckel, Schutzpfosten, usw. ist verboten.

Art. 8 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 9 Waffen und verbotene Gegenstände

Für den Erwerb, den Umgang und das Tragen von Waffen, Waffenbestandteile und verbotenen Gegenständen gelten die Vorschriften von Bund und Kanton.

Art. 10 Rettungs- und Löscheinrichtungen

1. Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht verändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benutzt werden. Wer solche Geräte benutzt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der zuständigen Polizeistelle oder der zuständigen Verwaltungsabteilung melden.
2. Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung, der Polizei oder der Feuerwehr benutzt werden. Der notfallmässige Wasserbezug ab Hydranten ist sofort der Wasserversorgung zu melden.

Art. 11 Laub-, Schnee- und Eisräumung

Gartenlaub, Schnittgut, Schnee und Eis dürfen nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigem Privatgebiet auf den öffentlichen Grund beseitigt werden und sind sofort zu entfernen, bzw. in den dafür vorgesehenen Abfallsammelbehälter zu entsorgen.

3. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Art. 12 Öffentliches und privates Eigentum

1. Es ist verboten, öffentliches Eigentum, wie öffentlichen Grund, Anlagen, Denkmäler, Geländer, Brunnen, Bänke, Spielgeräte, Einzäunungen, Absperungen, Signalisationen, technischen Einrichtungen und Anlagen und dergleichen sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen, zu beschädigen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den gemeingebrauch hinaus zu gebrauchen.
2. Ebenso ist verboten, privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern.
3. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 13 Benützung des öffentlichen Grundes im Allgemeinen

1. Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.
2. Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunterliegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums sowie von öffentlichen Sachen, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:
 - a. die Durchführung von Kundgebungen, Standaktionen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
 - b. das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
 - c. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
 - d. das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
 - e. Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
 - f. Aufstellen von Fahrnisbauten wie Tribünen, Zeltbauten etc.;
 - g. Strassensperrungen.

Art. 14 Baustellen und Baumaterialien

1. Im Zusammenhang mit Bautätigkeit, einschliesslich die Anlieferung und der Abtransport von Materialien, kann die Benützung des öffentlichen Grundes gegen eine Gebühr bewilligt werden, wenn der Bauherrschaft kein oder nicht genügend eigener Grund zu Verfügung steht.
2. Der öffentliche Grund darf nicht für baufremde Zwecke verwendet werden, insbesondere nicht zum Parkieren von Motorfahrzeugen.
3. Die Bauherrschaft hat die notwendigen baulichen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz des öffentlichen Grundes auf eigene Kosten zu treffen.

Art. 15 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen

1. Unberechtigten ist es verboten, auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften, usw. aufzustellen, bzw. anzubringen.
2. Jegliche Werbung für Tabakwaren und alkoholische Produkte sowie Wahlpropaganda auf öffentlichem Grund sind verboten. Die Werbungen dürfen überdies keinen rechtswidrigen und unsittlichen Inhalt aufweisen.
3. Beim Anbringen von Reklamen aller Art an privatem Eigentum sind die baurechtlichen und strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften einzuhalten

Art. 16 Parkieren auf öffentlichem Grund

1. Fahrzeuge, Wohnmobile, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.
2. Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden; ausgenommen sind öffentliche Parkplätze privater Eigentümer, wenn dies das Abstellen ausdrücklich gestatten.
3. Der Gemeinderat kann eine Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung und das Parkieren auf öffentlichem Grund erlassen.

Art. 17 Campieren und Nächtigen im Freien und in Fahrzeugen

1. Das Nächtigen im Freien oder in Fahrzeugen sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zu Zwecke des Campierens ist auf öffentlichem Grund verboten.
2. Mit der Bewilligung des Grundeigentümers ist das Campieren auf privatem Grund gestattet. Die Nutzungsdauer muss beschränkt sein und die entsprechende Bewilligung ist der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Der dauernden Nutzung zum Zweck des Campierens auf privatem Grund, bleiben die entsprechenden Bewilligungsverfahren vorbehalten.

Art. 18 Alkohol- und Suchtmittelverbot

Der Gemeinderat kann öffentliche Plätze, Anlagen und Räumlichkeiten bezeichnen, auf denen ein Konsumverbot von Alkohol, anderen Suchtmitteln mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial sowie Rauchverbot gilt.

Art. 19 Bepflanzungen

1. Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.
2. Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen sind soweit zurückzuschneiden, dass sie weder die öffentliche Beleuchtung oder die Sicht von Verkehrsteilnehmenden beeinträchtigen noch Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern verdecken oder der Zugang zu Hydranten oder die Schneeräumung verhindern. Sie sind vorschriftsgemäss und auf eigene Kosten zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Art. 20 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.

4. Immissions- und Emissionsschutz

Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 22 Lärm

1. Lärmige Arbeiten, Haus- und Gartenarbeiten und Rasenmähen oder Laubblasen sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff- Sammelstellen sind zu folgenden Zeiten verboten:
 - a. Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr,
 - b. sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.
2. Störendes Verhalten im Freien, in Fahrnisbauten oder in Zelten ist während der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Art. 21 verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.
3. Das traditionelle Kirchengeläute sowie der viertelstündliche Glockenschlag und der Stundenschlag sind von diesem Grundsatz ausgenommen.
4. Gehen die Ruhestörungen von Veranstaltungs-, Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.
5. Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.
6. Fahrzeugführer haben vermeidbare Belästigungen von Strassenbenützern und Anwohnern, namentlich durch Lärm zu vermeiden.

Art. 23 Lautsprecheranlagen

1. Der Betrieb und Gebrauch von Lautsprechern, Verstärkeranlagen und Tonwiedergabegeräten und ähnlichen Geräten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ist während der allgemeinen Ruhezeiten sowie nach Art. 22 Abs. 2 verboten.
2. Der Gemeinderat kann Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 24 Land- und Forstwirtschaftlicher Lärm und Emissionen

1. Während der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Art. 21 sind land- und forstwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erhebliche stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.
2. Knallgeräte und Lautsprecher, welche dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung sowie während der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Art. 21 verboten.
3. Das Ausbringen von Hofdünger ist an Samstagen ab 12.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen untersagt.

Art. 25 Baulärm

Bauarbeiten sind von Montag bis Freitag von 19.00 bis 07.00 Uhr, Samstag von 18.00 bis Montag 07.00 Uhr und von Montag bis Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an allgemeinen Feiertagen generell untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

Art. 26 Feuerwerk

1. Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk und Knallkörpern ist ohne Bewilligung nur in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar jeweils von 20.00 Uhr bis 01.00 Uhr gestattet. Nicht als lärmendes Feuerwerk gelten Höhenfeuer, Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Vulkane, Sonnen und Ähnliches.
2. Beim Abrennen von Feuerwerk und Knallkörpern jeglicher Art dürfen keine Personen, Tiere, Pflanzen oder Sachen gefährdet, verletzt oder beschädigt werden.
3. Der Abfall von Feuerwerk und Knallkörpern jeglicher Art muss vom Verursacher innerhalb von 24 Stunden nach dem Abbrennen fachgerecht entsorgt werden.
4. Aus Sicherheitsgründen, wie z.B. Waldbrandgefahr, kann der Gemeinderat weitere örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.
5. Der Gemeinderat kann für besondere Veranstaltungen, welche der gesamten Bevölkerung zugänglich sind, das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk an zusätzlichen Tagen im Rahmen einer Polizeibewilligung zulassen. Grundsätzlich keine Ausnahmegewilligungen sind für private Anlässe wie Hochzeiten, Geburtstage und dergleichen möglich.

Art. 27 Motorsport, Motorspielzeuge

1. Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.
2. Flugmodelle wie auch Drohnen sowie Motorspielautos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt oder gefährdet werden. Sie dürfen nicht während der allgemeinen Ruhezeiten gem. Art. 21 verwendet werden. Die Einhaltung von weiteren Vorschriften und notwendigen Bewilligungen bleiben vorbehalten.

Art. 28 Lichtemissionen

1. Der Einsatz von künstlichen und himmelwärts gerichteten Lichtquellen, welche auf Menschen und Umwelt störend wirken, sind verboten.
2. Flutlicht- und Sportplatzbeleuchtungen sind spätestens um 22.30 Uhr auszuschalten.

Art. 29 Verunreinigung des öffentlichen Grundes

1. Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) Spucken, Urinieren an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.
2. Es ist verboten, Hauskehricht in öffentliche Abfallbehälter zu entsorgen oder bei öffentlichen Sammelstellen liegen zu lassen bzw. abzulagern.
3. Unterhalt-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.
4. Verunreinigungen durch landwirtschaftliche Geräte und Maschinen sind durch die Verursacher zu entfernen.

Art. 30 Verbrennen von Gartenabfällen, Feuer im Freien

1. Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ausserhalb der dafür vorgesehenen, bewilligten Feuerungsanlagen ist verboten.
2. Trockene natürliche Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, vorausgesetzt es entsteht nur wenig Rauch und die Nachbarschaft wird nicht belästigt. Die Wiederverwertung durch Häckseln ist dem Verbrennen vorzuziehen.
3. Offene Feuer bei öffentlichen Anlässen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

5. Tierhaltung

Art. 31 Allgemeines

1. Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten.
2. Das Füttern wildlebender Tiere ist verboten.
3. Für die Hundehaltung gilt die diesbezügliche kantonale Gesetzgebung. Der Betrieb von Tierheimen, Tierpensionen usw. sowie tiersportliche Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig

Art. 32 Verunreinigungen

1. Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Gärten Dritter verunreinigen. Davon ausgenommen bleiben offizielle Versäuberungsplätze.
2. Die Halter sind dafür verantwortlich, dass der von den Tieren angefallene Kot auf öffentlichem und privatem Grund Dritter aufgenommen wird.

Art. 33 Hundehaltung, Leinenpflicht

Der Gemeinderat kann Orte und Schonzeiten bezeichnen und signalisieren, wo Hunde an der Leine zu führen sind.

6. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 34 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriften hinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

7. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 35 Schliessungsstunde

1. Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.
2. Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am Silvester und am Bundesfeiertag.
3. Der Gemeinderat kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.
4. Für einzelne Gastwirtschaftsbetriebe kann der Gemeinderat die Schliessungsstunde für geschlossene Gesellschaften befristet aufschieben oder aufheben.
5. An Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten.

Art. 36 Sammlungen und Betteln

1. Geld- und Naturalabgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.
2. Betteln ist verboten.

8. Vollzugsbestimmungen

Art. 37 Bewilligungen

1. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abweichen und eine Ausnahmbewilligung erteilen.
2. Gesuche um Bewilligungen sind rechtzeitig schriftlich bei der Bewilligungsbehörde mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.
3. Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuches entgegenstehen. Die Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen sein.
4. Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt dazu eine Gebührenverordnung. Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
5. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

Art. 38 Vollzug und Vollstreckung

1. Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.
2. Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung, bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 39 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

1. Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der fehlbaren Person beseitigt bzw. in-stand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist der fehlbaren Person dieser zu-nächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.
2. Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 40 Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden im Rahmen des gemeinde-rechtlichen Ordnungsbussenverfahrens bestraft.

9. Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkrafttreten

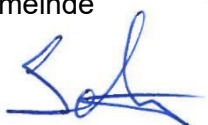
Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 16. April 2024 abgenommen und am 27. Juni 2024 durch die Gemeindeversammlung genehmigt worden. Sie tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Polizeiverordnung der Gemeinde Knonau vom 1. Januar 2005 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung ste-henden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Knonau, 27. Juni 2024

Im Namen der politischen Gemeinde

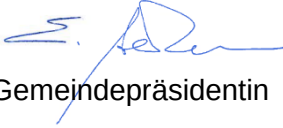

Gemeindepräsidentin
Esther Breitenmoser


Gemeindeschreiber
Sven Alini

Referentin:

Brigitta Trinkler, Sicherheitsvorsteherin

8934 Knonau, 16. April 2024
Gemeinderat Knonau



Gemeindepäsidentin



Gemeindeschreiber



Geschäft 4

Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» vom 19.07.2023 nach §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte

Sachverhalt

Die in der Gemeinde Knonau wohnhaften Stimmberechtigten Marco Schindler, Bruno Grob, Peter Buchmann und Jean Gut (Junior) stellen mit Schreiben vom 19. Juli 2023 und gestützt auf die §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Begehren:

Initiativtext

Die Bauordnung der Gemeinde Knonau wird wie folgt ergänzt:

«Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.»

Begründung der Initianten

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet über 120 Windräder von circa 240 Metern Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Solche gigantischen Windkraftanlagen bilden Gefahren und Belästigungen für Bewohnerinnen und Bewohner in deren Nähe (z.B. Eis-Wurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung; sogenannter «Stroboskopeffekt», Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht).

Die zusätzliche Beeinträchtigung der Umwelt wird durch die massiven Fundamente und geteerten Zufahrtsstrassen, welche unter anderem enorme Mengen an Beton benötigen, stark beeinträchtigt (sehr hohe CO₂ Emissionen in der Produktion). Das Entsorgungsproblem der Baustoffe im Fundament, sowie bei den Rotorblättern, bilden für zukünftige Generationen ein weiteres Problem. Windkraftanlagen und Zuleitungen benötigen insbesondere viele Rohstoffe und seltene Erden welche nur mit sehr hohem CO₂ Verbrauch produziert und in die Schweiz geliefert werden können.

Aus diesen und weiteren Gründen, soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden. Im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700m vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000m. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30m hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.

Erwägungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat Knonau kann das Begehren der Initianten nachvollziehen, lehnt die Einzelinitiative aber aus folgenden Gründen ab:

- Der Gemeinderat erachtet zum heutigen Zeitpunkt eine Bestimmung der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) zu Windenergieanlagen, deren Nabenhöhe mehr als 30 Meter beträgt und deren Standorte sich näher als 700 Meter von zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften befinden, als nicht zielführend. Da die Windräder ausserhalb der Bauzonen erstellt würden, stellt sich der Rechtsdienst des zuständigen Amtes für Raumentwicklung (ARE) auf den Standpunkt, dass diese Abstandsvorschrift nicht genehmigungsfähig ist, weil die kommunale Bau- und Zonenordnung nur Bauten innerhalb der Bauzone regeln kann. Ein Schreiben der kantonalen Baudirektion mit entsprechendem Inhalt ist bei sämtlichen Gemeinden des Kantons bereits eingegangen. Ein Rechtsstreit mit dem Kanton infolge einer allfälligen Nichtgenehmigung einer BZO-Bestimmung ist aufwändig und wenig erfolgversprechend. Der politische Entscheid für den Bau der Windräder erfolgt im Kantonsrat mit der Anpassung des Richtplans.
- In der Wahl des Standorts für Windräder sind die Gemeinden in die Planung einzubeziehen. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass er – falls sich der Kanton tatsächlich für den Bau von Windkraftanlagen entscheiden sollte – ein solches Vorhaben mittels Ergreifung von Rechtsmitteln wirksamer verhindern kann.
- Der Start einer Teilrevision der kommunalen BZO ist für 2024 vorgesehen. Sie betrifft unter anderem die einheitlichen Baubegriffe und Messweisen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), Fragen der Siedlungsökologie und verschiedene Erleichterungen für Bauwillige.
- Wenn die Gemeindeversammlung im Juni 2024 die Einzelinitiative annimmt, muss die bestehende BZO mit einem Paragraphen für einen Mindestabstand von 700 Metern ergänzt werden. Wenn anschliessend der Kanton die Anpassung der BZO mit dem neuen Windkraftparagraphen ablehnt, läuft die Gemeinde Knonau Gefahr, die geplante Teilrevision der BZO zu blockieren.
- Der Gemeinderat hat im Rahmen des Dialogs Windkraft mit zwei Schreiben im Januar und Mai 2023 an die kantonale Baudirektion bereits dezidiert Stellung bezogen. Der Gemeinderat wird alle ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel prüfen, um gegen die geplanten Windkraftanlagen auf Gemeindegebiet vorgehen zu können.

Was geschieht bei einer Annahme der Einzelinitiative?

Die kommunale Bau- und Zonenordnung wird ab 2024 einer Teilrevision unterzogen. Sollte die vorliegende Einzelinitiative angenommen werden, wird der Gemeinderat verpflichtet, einen entsprechenden Artikel in die BZO-Revision aufzunehmen und der Baudirektion des Kantons Zürich zur Vorprüfung vorzulegen. Nach Abschluss der Vorprüfung durch die Baudirektion, welche rund zwei Monate dauert, wird die revidierte BZO voraussichtlich frühestens im Dezember 2025 der Gemeindeversammlung zur Abnahme vorgelegt und danach dem Kanton zur Genehmigung eingereicht. Wir wissen heute mit hoher Sicherheit, dass die Baudirektion die Regelung bezüglich Windenergieanlagen nicht als genehmigungsfähig erachtet.

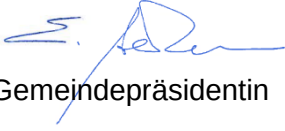
Antrag:

1. Der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2024 wird folgender Antrag unterbreitet:
 - 1.1 Die vorliegende Einzelinitiative von Marco Schindler, Peter Buchmann, Bruno Grob und Jean Gut (Junior) «Mindestabstand von Windrädern» wird gestützt auf die Erwägungen abgelehnt.

Referentin:

Esther Breitenmoser, Gemeindepräsidentin

8934 Knonau, 5. März 2024
Gemeinderat Knonau



Gemeindepräsidentin



Gemeindeschreiber



B. Reformierte Kirchgemeinde



Jahresbericht 2023 der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Knonau Zusammenfassung

«Kirche sind wir» schrieb Monika Müller (Kirchensynode)

Kirche ist Gemeinschaft. Sie ist aber auch eine Institution mit einer langen Tradition, mit Strukturen und Gebäuden. Kirche lebt unausweichlich in der Spannung von Institution und Gemeinschaft, vom Amt und Berufung, von Struktur und Geist. Diese Spannung durchzieht die ganze Kirchengeschichte. Kirche braucht Gebäude, Strukturen, Organe, Ordnung und Ämter, die gepflegt und erneuert werden müssen.

Gleichzeitig lebt die Kirche jedoch von Menschen, die ihr Amt als Berufung verstehen, sich vom Geist immer neu bewegen lassen und als Gemeinschaft lebendige Kirche sind.

Dieses Jahr möchte ich von Freude in der Gemeinschaft sprechen. Eine bizarre Dunkelheit hängt über der Welt wie schwarze Wolken. Menschen sind verunsichert von Krieg, Brutalität, Radikalisierung, Flucht und Vertreibung, den Folgen des Klimawandels. Trotzdem kann die Gemeinschaft auch in der heutigen Zeit Freude durch Glauben bringen. Die Welt braucht dieses Jahr so sehr wie lange nicht mehr Menschen, die glauben. Wir als reformierte Kirchgemeinde glauben daran, dass wir gemeinsam eine Stimme haben. Diese Gewissheit macht uns Freude und motiviert uns als Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger bei der täglichen Arbeit.

Kirchgemeindeversammlung

Nebst zwei ordentlichen Kirchgemeindeversammlungen fand am 07. November 2023 auch eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung in der Kirche statt. Nach diversen Unterbrüchen konnte die Kirchenpflege zusammen mit der Baukommission das Projekt zum Umbau des Pfarrhauses zur Abstimmung vorlegen. Die Stimmberechtigten haben den Durchführungskredit in der Höhe von Fr. 2,269 Mio. gutgeheissen.

Kirchenpflege

Leider gab es im Sommer 2023 einen Rücktritt in der Kirchenpflege. Vorübergehend mussten die Ressorts neu aufgeteilt werden. Es konnte jedoch schon einige Monate später ein Interessent für das freigewordene Amt gewonnen werden.

Pfarrbestätigungswahl

Die Kirchenpflege hat Frau Claudia Mehl am 23. August 2023 in stiller Wahl als Pfarrerin der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Knonau für die Amtsdauer 2024 – 2028 mit 50 Stellenprozent als wiedergewählt erklärt.

Besondere Anlässe / Gottesdienste im Jahre 2023

Ökumenischer Gottesdienst zum Suppentag am 26. März 2023

Ökumenisches Pfingstfest im «Rüteli», Mettmenstetten am 28. Mai 2023

«Lange Nacht der Kirchen» am 2. Juni 2023 mit Jazzkonzert

Konfirmation am 18. Juni 2023

Waldgottesdienst im «Gruenholz» am 20. August 2023

Ökumenischer Chilbi-Gottesdienst am 27. August 2023

Erntedankgottesdienst am 29. Oktober 2023

Weihnachtsmarkt mit Kerzenziehen in der Stampfi am 02. Dezember 2023

Frühfeier in der Kirche mit anschliessendem Frühstück am 12. + 19. Dezember 2023

Kinonachmittag für Kinder in der Kirche am 13. Dezember 2023

Adventsfenster der Kirchenpflege im «Wöschhüsli» am 22. Dezember 2023

Ausserdem

20 ordentliche Gottesdienste

12 Abdankungen

3 Taufen

1 Trauung

10 Konfirmanden / Konfirmandinnen

630 Kirchgemeindemitglieder per 31.12.2023

Dank an alle Beteiligten

Vorab ein herzliches Dankeschön an Frau Yvonne Ilg für die gute Zusammenarbeit und die umsichtige Führung des Kirchensekretariats.

Ich bedanke mich auch recht herzlich bei allen Beteiligten, die sich im vergangenen Jahr für das kirchliche Leben eingesetzt haben. Eingeschlossen in diesem Dank sind selbstverständlich auch alle freiwilligen Helferinnen und Helfer, sowie die beauftragten Personen in der Jugendarbeit und der Seniorenarbeit. Auch recht herzlichen Dank an die Sigristinnen und die Organistin.

Ein Grossanteil an der kirchlichen und auch kulturellen Arbeit hat unsere Pfarrerin Frau Claudia Mehl. Auch ihr ein ganz herzliches Dankschön. Ein weiteres Dankeschön geht an den Gemeinderat und an die Gemeindeverwaltung, an die Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde und an den Werkdienst.

Ein ganz spezieller Dank geht an alle Kolleginnen und Kollegen der Kirchenpflege für die konstruktive Zusammenarbeit. **Es macht Freude.**

Knonau, 10. April 2024

Maximilian Hofmann

**Geschäft 1:
Genehmigung Jahresrechnung 2023**

Jahresrechnung 2023

Reformierte Kirchgemeinde Knonau

Antrag der Kirchenpflege

1 Die Kirchenpflege hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2023** der Kirchgemeinde Knonau genehmigt.

2 Die Jahresrechnung 2023 der Kirchgemeinde Knonau weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	289'255.29
	Gesamtertrag	Fr.	271'853.77
	Aufwandüberschuss	Fr.	-17'401.52
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	71'828.30
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-71'828.30
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Bilanz	Bilanzsumme per 31.12.2023	Fr.	1'229'588.67

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.
Dadurch vermindert sich der Bilanzüberschuss auf **Fr. 1'106'608.39**.

3 Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2023 der Kirchgemeinde Knonau zu genehmigen.

8934 Knonau, 19.03.2024

Kirchenpflege Knonau
Präsident

Finanzvorsteher

Maximilian Hörmann

Christoph Bickel

Seite 2

Bericht der Kirchenpflege

Die Jahresrechnung 2023 der Kirchgemeinde Knonau schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 17'401.52.

Dieser Aufwandüberschuss ist trotz Einhaltung der Budgetbeträge in den meisten Funktionsbereichen vor allem durch die massiv tieferen Steuereinnahmen von über Fr. 80'000.00 entstanden.

Bei den kirchlichen Liegenschaften wurde der Budgetbetrag für Ausgaben von "Mieten und Pacht" nicht verwendet, da sich der zeitweilige Umzug in eine gemietete Liegenschaft verzögert und neu über die Investitionsrechnung verbucht wird. Durch diesen Minderaufwand konnten die Mehrausgaben diverser Konten im Funktionsbereich "kirchliche Liegenschaften" wieder ausgeglichen werden.

Begündungen zu erheblichen Abweichungen in der Jahresrechnung 2023 gegenüber dem Budget 2023 sind auf Seite 26 ersichtlich.

Knonau, 12. Februar 2024

Rechnung 2022	Budget 2023	Gestufteter Erfolgsausweis	Rechnung 2023
102'714.20	121'950	Personalaufwand	109'700.15
106'452.62	125'300	Sach- und übriger Betriebsaufwand	110'009.57
0.00	0	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0.00
0.80	0	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	51.40
63'786.90	64'200	Transferaufwand	57'802.40
8'737.40	6'500	Kollekten	11'550.20
281'691.92	317'950	Total Betrieblicher Aufwand	289'113.72
242'074.27	295'100	Fiskalertrag	213'886.23
0.00	0	Regalien und Konzessionen	0.00
0.00	1'500	Entgelte	0.00
6'283.60	0	Verschiedene Erträge	5'836.55
0.00	0	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00
35'053.20	0	Transferertrag	36.90
8'737.40	6'500	Kollekten	11'550.20
292'148.47	303'100	Total Betrieblicher Ertrag	231'309.88
10'456.55	-14'850	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-57'803.84
169.58	200	Finanzaufwand	141.57
29'355.86	36'300	Finanzertrag	40'543.89
29'186.28	36'100	Ergebnis aus Finanzierung	40'402.32
39'642.83	21'250	Operatives Ergebnis	-17'401.52
0.00	0	Ausserordentlicher Aufwand	0.00
0.00	0	Ausserordentlicher Ertrag	0.00
0.00	0	Ausserordentliches Ergebnis	0.00
39'642.83	21'250	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-17'401.52
		Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	
0.00	0	Interne Verrechnungen	0.00
0.00	0	Interne Verrechnungen	0.00
281'861.50	318'150	Total Aufwand	289'255.29
321'504.33	339'400	Total Ertrag	271'853.77

Rechnung 2022		Budget 2023		Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2023	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
221'799.15	35'382.80	261'350	37'500	3	KIRCHEN	231'642.87	45'028.15
101'836.68	0.00	123'150	1'500	3500	Gemeindeaufbau und Leitung	103'493.43	1'747.60
32'812.19	0.00	35'800	0	3501	Gottesdienst	31'740.60	1'461.05
5'931.07	0.00	5'500	0	3502	Diakonie und Seelsorge	6'823.40	0.00
10'124.98	970.00	21'200	0	3503	Bildung und Spiritualität	13'669.60	1'076.50
0.00	0.00	6'000	0	3504	Kultur	4'682.19	0.00
71'094.23	34'412.80	69'700	36'000	3506	Kirchliche Liegenschaften	71'233.65	40'743.00
60'062.35	286'121.53	56'800	301'900	9	FINANZEN UND STEUERN	57'612.42	226'825.62
-147.91	242'074.27	-400	295'100	9100	Allgemeine Gemeindesteuern	-15.83	213'886.23
51'301.35	35'000.00	50'500	0	9300	Finanz- und Lastenausgleich	45'885.00	0.00
170.71	255.86	200	300	9610	Zinsen	141.65	1'300.89
0.00	53.20	0	0	9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0.00	36.90
8'737.40	8'737.40	6'500	6'500	9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	11'550.20	11'550.20
0.80	0.80	0	0	9951	Zweckgebundene Zuwendungen	51.40	51.40
281'861.50	321'504.33	318'150	339'400	Total Aufwand / Ertrag		289'255.29	271'853.77
39'642.83		21'250		Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss			17'401.52
321'504.33	321'504.33	339'400	339'400	Total		289'255.29	289'255.29

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ref. Kirchgemeinde Knonau

Rechnung 2022	Budget 2023	Investitionsrechnung VW, Sachgruppen	Rechnung 2023
39'102.20	1'600'000	Sachanlagen	71'828.30
0.00	0	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00
0.00	0	Immaterielle Anlagen	0.00
0.00	0	Darlehen	0.00
0.00	0	Kantone und Konkordate	0.00
0.00	0	Eigene Investitionsbeiträge	0.00
0.00	0	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00
39'102.20	1'600'000	Total Investitionsausgaben	71'828.30
0.00	0	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00
0.00	0	Rückerstattungen	0.00
0.00	0	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00
0.00	0	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.00
0.00	0	Rückzahlung von Darlehen	0.00
0.00	0	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0.00
0.00	0	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00
0.00	0	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00
0.00	0	Total Investitionseinnahmen	0.00
Investitionen Verwaltungsvermögen			
39'102.20	1'600'000	Total Investitionsausgaben	71'828.30
0.00	0	Total Investitionseinnahmen	0.00
-39'102.20	-1'600'000	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-71'828.30

Aufwand		Rechnung 2022		Budget 2023		Einzelkonten nach Funktionen		Aufwand		Rechnung 2023	
		Ertrag		Ertrag						Ertrag	
221'799.15	35'382.80	261'350	37'500	3	KIRCHEN	231'642.87	45'028.15				
	186'416.35		223'850		Nettoergebnis		186'614.72				
101'836.68		123'150	1'500	3500	Gemeindeaufbau und Leitung	103'493.43	1'747.60				
	101'836.68		121'650		Nettoergebnis		101'745.83				
11'166.65		12'000		3000.01	Entschädigungen Kirchenpflege	11'166.65					
6'560.00		8'000		3000.02	Tag- und Sitzungsgelder Kirchenpflege	9'280.00					
1'625.00		1'550		3000.03	Entschädigungen RPK	1'865.00					
1'960.00		4'000		3000.05	Entschädigung Baukommission	2'000.00					
17'650.40		18'000		3010.01	Lohn Sekretariat	20'054.85					
9'000.00		9'000		3010.02	Lohn Gutsverwaltung	9'000.00					
2'855.85		3'200		3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	3'456.40					
1'760.70		4'400		3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	902.80					
2'637.75		2'600		3053.00	AG-Beiträge an Unfall- und Personal-Haftpflichtversicherungen	2'017.80					
2'919.45		7'000		3099.00	Übriger Personalaufwand	2'140.00					
48.65		1'000		3099.01	Geschenke	736.00					
774.40		1'500		3100.00	Büromaterial	815.25					
11'165.90		10'000		3102.01	Kirchenzettel, Drucksachen und Publikationen	6'600.60					
10'018.20		12'000		3102.03	Aufwand Gemeindegasse "reformiert"	9'511.55					
151.40		500		3105.00	Verpflegung	658.90					
888.90		1'000		3110.00	Anschaffung Büromöbel und -geräte	537.00					
2'313.40				3113.00	Anschaffung Hardware						
1'786.30		2'200		3130.00	Kommunikationskosten (WWZ)	1'345.05					
333.20		600		3130.01	Porto und Frachtgebühren	905.60					
200.08		300		3130.02	Bank- und Postkontogebühren	114.33					
4'456.40		6'000		3132.01	Externe Rechnungsabnahme	4'167.15					
		500		3134.00	Sachversicherungsprämien	778.10					
911.30		1'500		3158.00	Informatik-Unterhalt Software	948.85					
		100		3170.00	Reisekosten und Spesen	82.70					
3'202.00		8'000		3199.00	Übriger Betriebsaufwand	7'668.45					
		400		3611.00	Steuerbezugsstellen Quellensteuer, Steueraussscheidungen						
				3611.01	Entschädigung für Steuerbezug natürliche Personen (Kanton)	26.25					
23.25		7'800		3612.01	Entschädigung für Steuerbezug natürliche Personen (Gemeinde)	6'111.90					
6'806.15				3612.02	Entschädigung für Steuerbezug juristische Personen (Gemeinde)	602.25					
621.35				4260.01	Abo Rückerstattungen "reformiert"						
			1'500								

Rechnung 2022		Budget 2023		Einzelkonten nach Funktionen		Rechnung 2023	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
32'812.19	32'812.19	35'800	35'800	4390.00	Übriger Ertrag		1'747.60
				3501	Gottesdienst Nettoergebnis	31'740.60	1'461.05
10'969.05		11'000		3010.01	Löhne Organistinnen		30'279.55
3'253.30		3'000		3010.02	Stellvertretung Pfarrperson	13'020.60	
4'128.00		6'000		3010.03	Mitwirkende im Gottesdienst	3'015.25	
3'121.60		3'000		3030.00	Stellvertretung Organistinnen	3'450.00	
870.09		1'000		3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	1'091.75	
767.75		800		3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	1'026.60	
83.00		500		3099.00	Übriger Personalaufwand	1'041.70	
70.00		500		3099.01	Geschenke	350.00	
1'341.45		2'500		3105.00	Lebensmittel	179.10	
3'645.75		4'000		3105.01	Kirchenschmuck	2'116.85	
1'952.20				3105.02	Einsetzung Pfarrperson	3'281.10	
410.00		500		3130.00	Telefonentschädigung Pfarramt	360.00	
600.00		1'000		3158.00	IT-Spesen Pfarrperson	480.00	
1'600.00		2'000		3199.00	Übriger Betriebsaufwand	2'327.65	
				4390.00	Übriger Ertrag		1'461.05
5'931.07	5'931.07	5'500	5'500	3502	Diakonie und Seelsorge Nettoergebnis	6'823.40	6'823.40
896.27				3171.00	Seniorenferien / Seniorenausflug	1'646.40	
3'500.00		3'500		3636.01	Beiträge Diakonie (Vergabungen)	3'700.00	
1'534.80		2'000		3636.02	Mitgliederbeiträge	1'477.00	
10'124.98	970.00 9'154.98	21'200	21'200	3503	Bildung und Spiritualität Nettoergebnis	13'669.60	1'076.50
							12'593.10
4'406.55		7'200		3010.01	Lohn Katechetin	6'062.70	
500.00		1'000		3010.02	Entschädigungen Kolibri + Fiire mit de Chline	1'250.00	
355.88		700		3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	576.10	
		500		3099.00	Übriger Personalaufwand	400.00	
		500		3102.00	Drucksachen, Publikationen		
		100		3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften		
87.00		2'000		3104.00	Lehrmittel und Unterrichtsmaterial	1'321.90	
985.05		1'500		3105.00	Lebensmittel	1'600.90	
925.45		200		3170.00	Reisekosten und Spesen	62.40	
85.80							

Rechnung 2022		Budget 2023		Einzelkonten nach Funktionen		Rechnung 2023	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
1'943.70		7'000		3171.00	Exkursionen, Reisen und Lager	1'837.60	
835.55		500		3199.00	Übriger Betriebsaufwand	558.00	
	970.00			4390.00	Übriger Ertrag		1'076.50
		6'000	6'000	3504	Kultur	4'682.19	
					Nettoergebnis		4'682.19
		1'000		3130.00	Dienstleistungen Dritter		
		5'000		3199.00	Veranstaltungen	4'682.19	
71'094.23	34'412.80	69'700	36'000	3506	Kirchliche Liegenschaften	71'233.65	40'743.00
	36'681.43		33'700		Nettoergebnis		30'490.65
15'103.25		15'000		3010.01	Löhne Sigrisinnen	15'107.25	
901.28		1'000		3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	509.60	
		200		3105.00	Lebensmittel		
3'354.55		1'000		3111.00	Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge.	6'552.95	
		1'000		3120.01	Wasser / Abwasser	1'277.65	
1'290.70		9'000		3120.02	Strom	6'018.60	
5'195.15		8'000		3120.03	Gas, Oel, Fernheizung	9'546.10	
9'093.10		4'500		3134.00	Sachversicherungsprämien	3'298.45	
3'307.40		6'000		3144.00	Baulicher Unterhalt Kirche	9'594.05	
7'618.70				3144.01	Baulicher Unterhalt Pfarrhaus	2'485.95	
8'444.85				3144.02	Baulicher Unterhalt "Wöschhüsi"	615.00	
4'645.70		5'000		3144.03	Unterhalt Pfarrhausgarten und Umgebungsarbeiten	6'925.00	
9'035.20		4'000		3151.00	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	4'409.50	
		12'000		3160.00	Miete und Pacht Liegenschaften		
3'104.35		3'000		3199.00	Übriger Betriebsaufwand	4'893.55	
	5'312.80			4390.00	Übriger Ertrag		1'500.00
	18'216.00		36'000	4471.00	Mieteinnahmen ehem. Pfarrwohnung		36'432.00
	10'884.00			4471.01	Mieteinnahmen öffentl. Räume Pfarrhaus		2'811.00
99'705.18	286'121.53	56'800	301'900	9	FINANZEN UND STEUERN	57'612.42	244'227.14
186'416.35		245'100			Nettoergebnis	186'614.72	

Rechnung 2022		Budget 2023		Einzelkonten nach Funktionen		Rechnung 2023	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
-147.91 242'222.18	242'074.27	-400 295'500	295'100	9100	Allgemeine Gemeindesteuern Nettoergebnis	-15.83 213'902.06	213'886.23
-148.27 0.36		-400		3181.01 3181.02	Tatsächliche Forderungsverluste Steuern nat. Personen Tatsächliche Forderungsverluste Steuern jur. Personen	-22.50 6.67	
183'845.22 10'934.23			186'000 20'000	4000.00 4000.10	Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr Einkommenssteuern natürliche Personen früherer Jahre		165'872.21 -2'852.34
108.01 201.95			100 1'000	4000.20 4000.40	Nachsteuer Einkommenssteuern natürliche Personen Aktive Steuerauscheidungen Einkommenssteuern		531.72 18.25
				4000.50	natürliche Personen		
-1'632.90			-1'000	4001.00	Passive Steuerauscheidungen Einkommenssteuern		-2'578.60
				4001.10	natürliche Personen		
23'728.08 4'809.42			24'000 6'000	4001.20 4001.40	Vermögenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr Vermögenssteuern natürliche Personen früherer Jahre		23'575.94 8'399.19
-0.14 316.30				4001.50	Nachsteuer Vermögenssteuern natürliche Personen Aktive Steuerauscheidungen Vermögenssteuern		-8.54 320.25
-474.45			-1'000	4002.00	natürliche Personen		-582.25
729.75 7'856.23			3'000 13'000	4010.00 4010.10	Quellensteuern natürliche Personen Gewinnsteuern juristische Personen Rechnungsjahr		1'114.00 8'521.94
9'420.69 118.45			39'000	4010.40	Gewinnsteuern juristische Personen früherer Jahre Aktive Steuerauscheidungen Gewinnsteuern juristische Personen		9'143.33
1'542.22 537.61			3'000 2'000	4011.00 4011.10	Kapitalsteuern juristische Personen Rechnungsjahr Kapitalsteuern juristische Personen früherer Jahre		1'654.51 756.62
33.60				4011.40	Aktive Steuerauscheidungen Kapitalsteuern juristische Personen		
51'301.35	35'000.00 16'301.35	50'500	50'500	9300	Finanz- und Lastenausgleich Nettoergebnis	45'885.00	45'885.00
51'301.35		50'500		3636.10 4632.00	Zentralkassenbeitrag ordentliche Steuerzuteilung	45'885.00	
170.71 85.15	255.86	200 100	300	9610	Zinsen Nettoergebnis	141.65 1'159.24	1'300.89
1.13 159.93		200		3181.01 3499.10	Zinsabschreibungen Steuern natürliche Personen Vergütungszinss auf Steuern natürliche Personen	0.08 135.16	

Erfolgsrechnung

Rechnung 2022		Budget 2023		Einzelkonten nach Funktionen		Rechnung 2023	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
9.65	2'12.27 43.59		300	3499.11 4401.10 4401.11 4402.00	Vergütungszinsen auf Steuern juristische Personen Zinsen auf Steuerforderungen natürliche Personen Zinsen auf Steuerforderungen juristische Personen Zinsen Festgeld ZKB	6.41	213.50 37.35 1'050.04
53.20	53.20			9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe Nettoergebnis	36.90	36.90
	53.20			4699.10	Rückverteilung CO2-Abgabe		36.90
8'737.40 6'946.10 1'791.30	8'737.40	6'500 6'000 500	6'500	9950 3700.01 3700.02 4700.01 4700.02	Neutrale Aufwendungen und Erträge Kollekten Pfarramtliche Hilfskasse Kollekten Pfarramtliche Hilfskasse	11'550.20 9'553.80 1'996.40	11'550.20 9'553.80 1'996.40
0.80 0.80	0.80 0.80			9951 3502.00 4390.00	Zweckgebundene Zuwendungen Einlage in Legate und Stiftungen des FK Erträge Sonderrechnung Weihnachtsfonds)	51.40 51.40	51.40 51.40
39'642.83	39'642.83			9999	Abschluss Nettoergebnis	17'401.52	17'401.52
39'642.83				9000.00 9001.00	Ertragsüberschuss Aufwandüberschuss		17'401.52
321'504.33	321'504.33	318'150 21'250	339'400		Total Aufwand Total Ertrag Ertragsüberschuss	289'255.29	289'255.29

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ref. Kirchgemeinde Knonau

Rechnung 2022		Budget 2023		Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Rechnung 2023	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen
39'102.20	39'102.20	1'600'000	1'600'000	3	KIRCHEN Nettoergebnis	71'828.30	71'828.30
39'102.20	39'102.20	1'600'000	1'600'000	35	Kirchen und religiöse Angelegenheiten Nettoergebnis	71'828.30	71'828.30
39'102.20	39'102.20	1'600'000	1'600'000	3506	Kirchliche Liegenschaften Nettoergebnis	71'828.30	71'828.30
39'102.20	39'102.20	1'600'000		5040.00 6900.00	Projektierung Umbau Pfarrhaus Aktivierte Ausgaben Umbau Pfarrhaus	71'828.30	71'828.30
39'102.20	39'102.20	1'600'000	1'600'000		Total Investitionsausgaben Total Investitionseinnahmen Nettoinvestition	71'828.30	71'828.30

Bilanz

Ref. Kirchgemeinde Knonau

01.01.2023	Aktiven	31.12.2023
1'248'205.14	1 Aktiven	1'229'588.67
1'146'322.49	10 Finanzvermögen (FV)	1'055'877.72
1'079'599.89	100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	311'722.83
1'079'599.89	1002 Bank	311'722.83
1'071'484.29	1002.00 Kontokorrent ZKB 1121-0414.519	303'555.83
8'115.60	1002.10 Sparkonto ZKB "Weihnachtsfonds"	8'167.00
63'011.65	101 Forderungen	44'154.89
12'554.20	1010 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	1'423.60
12'554.20	1010.00 Forderungen Sammelkonto	1'423.60
25'861.63	1012 Steuerforderungen	19'075.43
25'861.63	1012.00 Forderungen allgemeine Gemeindesteuern	19'075.43
24'595.82	1019 Übrige Forderungen	23'655.86
24'595.82	1019.91 Guthaben Steuerablieferungen	23'655.86
	102 Kurzfristige Finanzanlagen	700'000.00
	1023 Festgelder	700'000.00
	1023.00 Festgeld bei (ZKB)	700'000.00
3'710.95	104 Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)	
3'710.95	1041 Aktive RA Sach- und übriger Betriebsaufwand	
3'710.95	1041.00 Aktive RA Sach- und übriger Betriebsaufwand	
101'882.65	14 Verwaltungsvermögen (VV)	173'710.95
101'882.65	140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	173'710.95
101'882.65	1407 Anlagen im Bau VV	173'710.95
101'882.65	1407.00 Anlagen im Bau VV	173'710.95

Bilanz

Ref. Kirchgemeinde Knonau

01.01.2023	Passiven	31.12.2023
1'248'205.14	2 Passiven	1'229'588.67
124'195.23	20 Fremdkapital (FK)	122'980.28
12'702.03	200 Laufende Verbindlichkeiten	16'169.28
10'801.90	2000 Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	14'670.35
10'801.90	2000.00 Verpflichtungen Sammelkonto	14'670.35
1'900.13	2002 Steuern	1'498.93
1'900.13	2002.00 Verpflichtungen aus allgemeinen Gemeindesteuern	1'498.93
1'791.30	204 Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	1'496.40
1'791.30	2043 Passive RA Transfers der Erfolgsrechnung	1'496.40
1'791.30	2043.00 Passive RA Transfers der ER	1'496.40
50'310.20	205 Kurzfristige Rückstellungen	51'276.10
50'310.20	2059 Übrige kurzfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung	51'276.10
50'310.20	2059.20 Kurzfristige Rückstellungen Finanz- und Lastenausgleich	51'276.10
51'276.10	208 Langfristige Rückstellungen	45'871.50
51'276.10	2089 Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung	45'871.50
51'276.10	2089.20 Langfristige Rückstellung Finanz- und Lastenausgleich	45'871.50
8'115.60	209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	8'167.00
8'115.60	2092 Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK	8'167.00
8'115.60	2092.00 Sonderrechnung Weihnachtsfonds	8'167.00
1'124'009.91	29 Eigenkapital (EK)	1'106'608.39

Bilanz

Ref. Kirchgemeinde Knonau

01.01.2023	Passiven	31.12.2023
1'124'009.91	299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	1'106'608.39
39'642.83	2990 Jahresergebnis	-17'401.52
39'642.83	2990.00 Jahresergebnis	-17'401.52
1'084'367.08	2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	1'124'009.91
1'084'367.08	2999.00 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	1'124'009.91

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2023 der Kirchgemeinde Knonau in der von der Kirchenpflege beschlossenen Fassung vom 19.03.2024 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand	Fr.	289'255.29	
Gesamtertrag	Fr.	271'853.77	
Aufwandüberschuss	Fr.	-17'401.52	
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	71'828.30	
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-71'828.30	
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-	
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-	
Bilanz			
Bilanzsumme per 31.12.2023	Fr.	1'229'588.67	

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.
Dadurch vermindert sich der Bilanzüberschuss auf **Fr. 1'106'608.39**.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung 2023 der Kirchgemeinde Knonau finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.
Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2023 der Kirchgemeinde Knonau entsprechend dem Antrag der Kirchenpflege zu genehmigen.

8934 Knonau, 10. April 2024

Rechnungsprüfungskommission
Präsident


Stefan Furer

Aktuar


Paul Corbett

Geschäft 2:

Wahl von Fabienne Zeberli als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026

**Wahl von Fabienne Zeberli als Mitglied der
Rechnungsprüfungskommission für den Rest der
Amtsdauer 2022 - 2026**

An der Kirchgemeindeversammlung vom 28. Juni 2022 wurden die neuen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission für die Amtsdauer 2022 – 2026 gewählt. Nach dem Wegzug von Sarah Fluri aus Knonau per Ende August 2023 musste ein neues Mitglied gesucht werden.

Fabienne Zeberli stellt sich als neues Mitglied der RPK der Kirchgemeinde Knonau zur Verfügung. Durch Ihre Tätigkeit als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde bringt sie bereits viel Erfahrung mit.

Zur Wahl als neues Mitglied der RPK vorgeschlagen:

Zeberli Fabienne Uttenbergstrasse 19a Jahrgang 1982 (neu)

Die Kirchenpflege empfiehlt der Kirchgemeindeversammlung Fabienne Zeberli als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu wählen.

Knonau, 19. Februar 2024


Maximilian Hofmann
Präsident Kirchenpflege


Christoph Bickel
Finanzvorsteher

Geschäft 3:

Genehmigung neue Kirchengemeindeordnung vom 19. März 2024

Antrag:

Abnahme neue Kirchengemeindeordnung vom 19. März 2024

Rechtlicher Rahmen:

Art. 153 der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) hält fest:

1. Die Kirchengemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen der Kirchenordnung und des übergeordneten Rechts in einer Kirchengemeindeordnung.
2. Erlass und Änderungen der Kirchengemeindeordnung werden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen, sofern die Kirchengemeindeordnung nicht
 - die Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung vorsieht
3. Die Kirchengemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchengemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Kirchengemeindeordnung.

Ausgangslage

Die Kirchenpflege hat die neue Kirchengemeindeordnung vom 19. März 2024 genehmigt und dem Rechtsdienst der Landeskirche zur Vorprüfung eingereicht. In der aktuellen Kirchengemeindeordnung vom 11. Juni 2013 ist gemäss «Artikel 11, Befugnisse» vorgesehen, dass Erlasse und Änderungen der Kirchengemeindeordnung durch die Kirchgemeindeversammlung vorgesehen sind.

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt die Kirchgemeindeversammlung zur:

Abnahme neue Kirchengemeindeordnung vom 19. März 2024



Maximilian Hofmann
Präsident Kirchenpflege



Walter Grimmer
Finanzvorsteher

Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Knonau

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Knonau ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

² Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Knonau umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Knonau, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Knonau sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung

² In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

³ Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 6: Urnenwahlen

¹ Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Neuwahlen und bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7: Urnenabstimmungen

¹ Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 500'000.00 übersteigen,
- b. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 100'000.00 übersteigen,
- c. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- d. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- e. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- f. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- g. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- h. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

² Die gemäss Abs. 1 lit. a–g der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Artikel 8: Publikationsorgane

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

Artikel 10: Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 11: Einberufung und Leitung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

³ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 12: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- c. Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- g. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,

- h. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- i. Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern,
- j. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- k. Abnahme der Jahresrechnung,
- l. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 35'000.00 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 10'000.00 übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- m. Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000.00 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 35'000.00 im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 10'000.00 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 20'000.00 im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- n. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 35'000.00 im Einzelfall übersteigen,
- o. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- p. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- q. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

Artikel 13: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 14: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege besteht aus 5 Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

³ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

Artikel 16: Zeichnungsberechtigung

¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und die Finanzvorsteherin oder der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

² Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 17: Allgemeine Befugnisse

¹ Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents, der Geschäftsleitung, von Kommissionen und von Teams,
- f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- g. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- h. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,
- i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- j. Erlass von Stellenprofilen,
- k. im Rahmen der Finanzbefugnisse Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- l. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
- m. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- n. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,
- o. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

² Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung) darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 18: Förderung der kirchlichen Vielfalt

¹ Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

² Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.

Artikel 19: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 35'000.00 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 10'000.00 nicht übersteigen,
- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 20'000.00, insgesamt höchstens Fr. 35'000.00 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.00, insgesamt höchstens Fr. 20'000.00 im Jahr, nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 35'000.00 im Einzelfall nicht übersteigen,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 10'000.00 im Jahr,
- f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 10'000.00 im Jahr,
- g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,
- h. die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt.

Artikel 20: Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung

¹ Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

² Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

³ Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 21: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 22: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

³ Die Rechnungsprüfungskommission nimmt zudem die Geschäftsprüfung wahr.

Artikel 23: Aufgaben und Arbeitsweise

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

³ Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

³ Für die Einsetzung der Prüfstelle ist die Rechnungsprüfungskommission zuständig.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 24: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 11. Juni 2013 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Knonau, 19. März 2024

Der Präsident:



Maximilian Hofmann

Der Finanzvorsteher:



Walter Grimmer

Finanzielle Befugnisse der Kirchenpflege, der Kirchgemeindeversammlung, und an der Urnenabstimmung der Kirchgemeinde Knonau

	Kirchenpflege	Kirchgemeinde- versammlung	Urne
1. Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle; einmalig	bis Fr. 35'000.-- bisher: Fr. 20'000.--	ab Fr. 35'000.--	über Fr. 500'000.-- neu in KGO
2. Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle; jährlich wiederkehrend	bis Fr. 10'000.-- bisher: Fr. 7'000.--	ab Fr. 10'000.--	über Fr. 100'000.-- neu in KGO
3. Im Budget nicht enthaltene, nicht gebundene, einmalige Ausgaben:			
a) im Einzelfall	bis Fr. 20'000.-- bisher Fr. 20'000.--	ab Fr. 20'000.--	
b) insgesamt höchstens im Jahr	bis Fr. 35'000.-- bisher Fr. 40'000.--	ab Fr. 35'000.--	
4. Im Budget nicht enthaltene, nicht gebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben:			
a) im Einzelfall	bis Fr. 10'000.-- bisher Fr. 7'000.--	ab Fr. 10'000.--	
b) insgesamt höchstens im Jahr	bis Fr. 20'000.-- bisher Fr. 15'000.--	ab Fr. 20'000.--	
5. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte Rechte im Bereich des Finanzvermögens	bis Fr. 35'000.-- bisher: Fr. 50'000.--	ab Fr. 35'000.--	
6. Finanzielle Beteiligung im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient	bis Fr. 10'000.-- bisher: Fr. 10'000.--	ab Fr. 10'000.--	
7. Eventualverbindlichkeiten (im Einzelfall)	bis Fr. 10'000.--	ab Fr. 10'000.--	

Rechnungsprüfungskommission

Geschäft Die Kirchenpflege beantragt die Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung von:

- Abnahme neue Kirchgemeindeordnung vom 19.03.2024
-

**Sitzung
RPK** Sitzung vom 10. April 2024

Unterlagen Neue Kirchgemeindeordnung vom 19. März 2024
inklusive Liste der alten und neuen Finanzbefugnisse

Abschied Nach dem Studium der neuen Kirchgemeindeordnung inklusive Finanzkompetenzen bestehen keine Vorbehalte oder Bemerkungen. Die neue Kirchgemeindeordnung vom 19.03.2024 wird von der Rechnungsprüfungskommission gutgeheissen.

Beschluss

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten der reformierten Kirchgemeinde Knonau den Antrag:

Abnahme neue Kirchgemeindeordnung vom 19.03.2024

zuzustimmen.

Knonau, 10. April 2024

Rechnungsprüfungskommission
Präsident



Stefan Furter

Aktuar



Paul Corbett

Ihre Rechte an der Gemeindeversammlung

Anfragen

Wenn Sie in Knonau stimmberechtigt sind, können Sie dem Gemeinderat schriftlich Fragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse stellen. Bei Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung eingereicht werden, erhalten Sie spätestens einen Tag vor der Versammlung eine schriftliche Antwort. Die Anfrage und die Antwort werden in der Gemeindeversammlung vorgelesen. Stammt die Anfrage von Ihnen, können Sie kurz zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann zudem beschliessen, dass eine Diskussion über die Anfrage stattfindet.

Protokoll

Die Ergebnisse der Verhandlungen, d.h. die Anträge, gefassten Beschlüsse und die Wahlen, werden genau und vollständig in das Protokoll eingetragen. Die Präsidentin und die Stimmenzähler prüfen innert längstens fünf Tagen das Protokoll darauf hin, ob es korrekt ist. Danach steht Ihnen das Protokoll zur Einsicht offen.

Rechtsmittel

Gegen die Weisung oder Beschlüsse der Gemeindeversammlung können Sie in Stimmrechtssachen, d.h. gegen Handlungen staatlicher Organe, welche die Stimmberechtigung oder Wahlen und Abstimmungen betreffen, innert fünf Tagen nach der Veröffentlichung der Weisung oder des Beschlusses Stimmrechtsrekurs erheben. Sind Sie zudem der Ansicht, dass das Protokoll nicht korrekt ist, ist dies im gleichen Rekurs vorzubringen.

Wenn Sie der Ansicht sind, in einer Gemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte verletzt worden, können Sie nur dann Rekurs erheben, sofern Sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt haben.

Eine Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Sie ist schriftlich an den Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, Postfach, 8910 Affoltern am Albis zu richten. Rekurse in kirchlichen Angelegenheiten können bei der Bezirkskirchenpflege Affoltern, c/o Martin Billeter Präsident, Püntenstrasse 6, 8932 Mettmenstetten, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Partei zu bezahlen, die unterliegt. In Stimmrechtssachen werden nur Kosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos war.